

Arbeitszeit für Jugendliche

Dr. Raphael Wimmer, Rechtsabteilung

Stand: 2023-11

Jugendliche sind alle Personen ab dem 15. Lebensjahr (bzw. nach der Schulpflicht) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Für deren Beschäftigung gibt es besondere Schutzbestimmungen nach dem Landarbeitsgesetz § 182 (LAG), wobei die folgenden Vorschriften zur Arbeitszeit besonders zu beachten sind.

1. Die **tägliche Arbeitszeit** darf maximal 8 Stunden (9 Stunden bei flexibler Arbeitszeit) betragen.
2. Die durchschnittliche **Wochenarbeitszeit** darf maximal **40 Stunden** betragen. Es kann eine flexible Normalarbeitszeit bis 45 Stunden vereinbart werden, wenn die durchschnittliche Wochenarbeitszeit (40 Stunden) im vereinbarten Durchrechnungszeitraum nicht überschritten wird.
3. Für Jugendliche dürfen **keine Überstunden** angeordnet werden. Überstundenarbeit liegt vor, wenn die tägliche Normalarbeitszeit oder die wöchentliche Normalarbeitszeit (40 Stunden) überschritten wird.
Für Praktikanten, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist für die Berechnung der Überstundenentlohnung der Facharbeiterlohn mit 50 % Zuschlag zu leisten.
4. Für **Wochenendarbeit** besteht in der folgenden Woche Anspruch auf Zeitausgleich (für Sonntagsarbeit 1:2 Zeitausgleich). Es muss jedes zweite Wochenende arbeitsfrei bleiben. Eine Beschäftigung während der Wochenfreizeit ist an höchstens 15 Wochenenden im Kalenderjahr erlaubt.
5. Eine **tägliche Ruhepause** von mindestens **einer halben Stunde** ist spätestens nach 4,5 Stunden zu gewähren. Die Arbeitspausen werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet.
6. Die **tägliche Arbeitsruhe** beträgt mindestens 12 Stunden.
7. Für **Nachtarbeit** zwischen 19:00 und 5:00 Uhr besteht ein Arbeitsverbot für Jugendliche unter 18 Jahren.
8. Für die Arbeitszeit besteht eine **Aufzeichnungspflicht** des Arbeitgebers